



Reglement Ponygalopprennen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Kategorien und Messungen.....	2
§ 3 Zulassung und Startberechtigung.....	2
§ 4 Versicherung	3
§ 5 Reiter, Alter, Gewichte.....	3
§ 6 Ausschreibungen und Nennungen	3
§ 7 Nenngeld und Preissumme	4
§ 8 Klassemente.....	4
§ 9 Bekleidung / Sattelung / Zäumung.....	4
§ 10 Rennbahn / Distanzen / Handicap / Rennverlauf.....	5
§ 11 Sanktionen.....	6
§ 12 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

Den nachfolgenden Bestimmungen sind unterstellt:

1. Jeder Verein welcher vom Galopp Schweiz genehmigte Ponyrennen durchführt oder deren Durchführung unterstützt.
2. Jeder Besitzer oder Trainer durch Abgabe einer Nennung für ein von GALOPP SCHWEIZ genehmigtes Ponyrennen.
3. Jeder Reiter eines von GALOPP SCHWEIZ genehmigten Ponyrennens.
4. Jedes Rennleitungsmitglied und jeder am Renntag tätige Funktionär von GALOPP SCHWEIZ, dem Schweizer Pferderennsport-Verband oder des Rennvereins durch tatsächliche Ausübung seines Amtes.
5. Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Schweizer Galopp-Renn- und Zuchtreglement (GRR) von GALOPP SCHWEIZ und dessen Anhänge sinngemäss. Ferner gelten die Anhänge des Schweizer Pferderennsport-Verbandes (SPV) zum GRR, insbesondere Anhang I (Weisungen betreffend den tierärztlichen Dienst), Anhang II (Weisungen betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen), Anhang V/A (Weisung betreffend Schutz der Pferde) sowie die Anhänge VII/B und VII/C (Pferdedoping).

§ 2 Kategorien und Messungen

1. Das Stockmass (gestrichene Widerristhöhe) bestimmt die Zugehörigkeit zu den Kategorien. Bei beschlagenen Ponys wird beim Messen 1 cm abgezogen.
2. Kategorien
 - A bis 120 cm Stockmass
 - B bis 130 cm Stockmass
 - C bis 140 cm Stockmass
 - D bis 150 cm Stockmass
3. Die Messungen werden durch einen Tierarzt vorgenommen und von diesem entweder im Pferdepass oder auf dem offiziellen Formular für die Stockmassbescheinigung bestätigt.
4. Die Rennleitung ist ermächtigt, jederzeit Nachmessungen zulasten des Besitzers durch einen von der Rennleitung bestimmten Tierarzt zu veranlassen.
5. Der Besitzer ist verpflichtet, bis zum Ende des 5. Altersjahres des Ponys dessen Stockmass jährlich durch einen Tierarzt überprüfen zu lassen.
6. Bei Protesten entscheidet in letzter Instanz der Vorstand GALOPP SCHWEIZ.

§ 3 Zulassung und Startberechtigung

1. Zugelassen sind 3-jährige und ältere Ponys, Kleinpferde und Pferde (nachfolgend alle als „Pony“ bezeichnet). Hengste sind ausgeschlossen. Vollblutpferde oder Vollblutaraberpferde, welche an öffentlichen Pferderennen teilgenommen haben, dürfen frühestens ein Jahr nach dem letzten Start in Ponyrennen eingesetzt werden. Ponys der Kategorie D, welche das 16. Altersjahr erreicht haben, sind ausgeschlossen.
2. Jedes Pony, das an einem Ponyrennen teilnimmt, muss über einen Pferdepass verfügen. Der Pferdepass muss während des Rennens auf der Waage hinterlegt werden.
3. Vor dem ersten Probetraining und jedes Jahr vor der ersten Nennung ist der Pferdepass allenfalls zusammen mit einer Stockmassbescheinigung gemäss §2 beim Sekretariat GALOPP SCHWEIZ einzureichen.
4. Es gelten die Impfbestimmungen des Schweizerischen Pferdeverbandes für Pferdesport SVPS oder von GALOPP SCHWEIZ (Anhang XVIII zum GRR).
5. Kein Pony darf an einem Rennen teilnehmen, in dessen Körper verbotene Wirkstoffe gemäss § 153 GRR und Anhang SPV VII/C nachgewiesen werden können. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss des Ponys angeordnet werden.
6. Ferner darf kein Pony an einem Rennen teilnehmen, das nicht gesund und fit ist. Auf Anordnung von GALOPP SCHWEIZ ist ein Pony durch einen von GALOPP SCHWEIZ bezeichneten Tierarzt auf Gesundheit und Fitness untersuchen zu lassen. Ein Pony, das von diesem Tierarzt nicht als gesund und fit beurteilt wird oder das eine angeordnete tierärztliche Untersuchung nicht absolviert, kann von der Teilnahme an Rennen ausgeschlossen werden.
7. Ein Pony wird zum Start nicht zugelassen, wenn es innert den vier dem Rennen vorangegangenen Tagen bereits in einem anderen Rennen gestartet ist.
8. Stuten mit Fohlen bei Fuss dürfen im Jahr der Fohle Geburt nicht in Rennen eingesetzt werden.
9. Ponys, die in Pony-Galopprennen genannt sind, dürfen im gleichen Jahr nicht in Pony-Trabrennen eingesetzt werden.
10. Besitzer/Trainer sind für die sachgerechte Vorbereitung und Schulung der Ponys und ihrer Reiter verantwortlich. Dazu gehört nebst einem geeigneten Training u.a. die korrekte Bekleidung, Sattelung und Zäumung gemäss §9 dieses Reglements. Besitzer/Trainer,

welche die sachgerechte Vorbereitung und Schulung der Ponys und Reiter nicht gewährleisten, können von der Teilnahme am Rennen ausgeschlossen werden.

11. Wenn mehrere Ponys eines Besitzers mit den gleichen Stallfarben im gleichen Rennen laufen, sind unterschiedliche Kappenfarben zu verwenden und bei der Nennung anzugeben. Es gelten keine zahlenmässigen Beschränkungen.
12. Vor dem ersten Lebensstart von Pony und/oder Reiter ist die erfolgreiche Absolvierung eines Probetrainings obligatorisch. Ponys/Reiter der Kategorie D müssen zudem eine Startboxenprüfung absolvieren.
13. GALOPP SCHWEIZ stellt den startberechtigten Reitern unentgeltlich eine „Reiterlizenz“ aus. Diese berechtigt zum freien Eintritt auf den Schweizer Pferderennbahnen. Zusätzlich können beim Sekretariat GALOPP SCHWEIZ kostenpflichtig bis zu zwei Zusatzausweise für Begleitpersonen bezogen werden. Die jährliche Erneuerung von Lizenzen und Ausweisen ist vor dem ersten Saisonstart beim Sekretariat GALOPP SCHWEIZ zu beantragen.

§ 4 Versicherung

Eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmer. Die Organisatoren und Veranstalter der Ponyrennen lehnen jegliche Haftung für Personen- und/oder Sachschäden soweit gesetzlich zulässig ab.

§ 5 Reiter, Alter, Gewichte

1. Startberechtigt sind alle Reiter¹ bis zu folgenden Alterslimiten (jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem das entsprechende Alter erreicht wird).
Kategorie A: 14 Jahre;
Kategorie B: 14 Jahre;
Kategorie C: 16 Jahre, insofern sie noch keine öffentlichen Rennen geritten haben;
Kategorie D: 17 Jahre, insofern sie noch keine öffentlichen Rennen geritten haben.
3. Ein Reiter darf pro Renntag in jeder zur Austragung gelangenden Ponykategorie reiten.
4. Es gelten folgende Höchstgewichte inkl. Sattel (ohne Sicherheitsweste und Helm):
Kategorie A: 45 kg
Kategorie B: 50 kg
Kategorie C: 55 kg
Kategorie D: 62 kg
5. Das Gewicht wird beim Probetraining oder beim ersten Saisonstart von einem Funktionär von GALOPP SCHWEIZ überprüft. Wird das Höchstgewicht überschritten, besteht keine Startberechtigung. Eine Überschreitung des Höchstgewichts im späteren Verlauf der Saison ist nicht massgeblich.

§ 6 Ausschreibungen und Nennungen

1. Ausschreibungen müssen dem Vorstand Galopp Schweiz zur Genehmigung eingereicht werden.
2. Die Genehmigung zur Ausschreibung und Durchführung von Ponyrennen wird nur Rennvereinen erteilt, die dem Verband der Rennvereine angehören. Die Daten und Ausschreibungen von bewilligten Ponyrennen werden mindestens 6 Wochen vor dem Rennen im Rennkalender publiziert.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird nur die männliche Form verwendet.

3. Die Nennungen erfolgen an das Sekretariat Galopp Schweiz.
4. Das Startgeld ist spätestens bei Nennschluss gemäss den Angaben in der Ausschreibung zu entrichten.
5. Der Nennungsschluss wird in der Ausschreibung festgelegt.

§ 7 Nenngeld und Preissumme

1. Das Nenngeld beträgt Fr. 30.- pro Rennen.
2. Die Preissumme beträgt Fr. 360.- (100, 80, 60, 50, 40, 30) pro Kategorie.
3. Ist die Zahl der startenden Ponys geringer als die der ausgeschriebenen Geldpreise, verfallen die nicht ausbezahlten Beträge an GALOPP SCHWEIZ.
4. Bei Sieg oder Platz in einem toten Rennen werden die entsprechenden Geldpreise addiert und zu gleichen Teilen auf die gleichzeitig eingekommenen Ponys verteilt.
5. Die Preisverteilung erfolgt unmittelbar nach dem Rennen.

§ 8 Klassemente

1. Jedes Pony und jeder Reiter, welche im jeweiligen Jahr an einem Rennen teilgenommen haben, kommt in die Cup-Wertung der entsprechenden Kategorie. In der Kategorie D wird eine separate Wertung für die englischen Vollblüter geführt.
2. Es werden separate Klassemente für Reiter/innen und Ponys/Pferde geführt.
3. Bei gleicher Punktzahl im Schlussklassement entscheidet die höhere Anzahl Siege, 2. Plätze usw.
4. Bei jedem Rennen werden die folgenden Punkte vergeben:

1. Rang:	12 Punkte
2. Rang:	10 Punkte
3. Rang:	8 Punkte
4. Rang:	6 Punkte
5. Rang:	4 Punkte
6. Rang:	2 Punkte
7. Rang usw.:	1 Punkt
Reiterlos, Nichtstarter, disqualifiziert:	0 Punkte

§ 9 Bekleidung / Sattelung / Zäumung

1. Obligatorisch sind: weisse Reithose, Stallfarben (farbiges Oberteil mit Langarm, ohne Kapuze), Sturzhelm mit Dreipunktbefestigung, Stiefel oder Stiefeletten mit Chaps und Sicherheitsweste. Die Wahl der Stallfarben ist vor der Nennung zum ersten Start mit dem Verantwortlichen für die Ponyrennen abzusprechen.
2. Bei GALOPP SCHWEIZ eingetragene Rennfarben dürfen an Ponyrennen nur von den entsprechenden Rennställen verwendet werden.
3. Das Tragen von Sporen und das Mitnehmen einer Peitsche sind verboten.
4. Zäumung und Hilfsmittel haben den Bestimmungen gemäss Anhang SPV V/A zum GRR zu entsprechen. Als Hilfszügel ist nur ein gleitendes Martingal erlaubt.
5. Das Tragen von Scheuklappen oder Seitenblendern ist auf dem Nennformular anzugeben.
6. Es darf nur mit Rennsattel oder englischem Sattel geritten werden.

7. Eisen mit Stollen sind verboten.
8. Es dürfen keine Steigbügel mit vorstehenden Teilen (Sicherheitssteigbügel) verwendet werden, die sich in den Rails verhaken könnten. Die im Galopprennsport verwendeten Steigbügel werden empfohlen.
9. Die Mitnahme von Video- und/oder Audioaufnahmegegeräten ist verboten.

§ 10 Rennbahn / Distanzen / Handicap / Rennverlauf

1. Distanzen:
 - Kategorie A: max.800 m, mind. 400 m
 - Kategorie B: max. 1200 m, mind. 800 m
 - Kategorie C: max. 1400 m, mind. 900 m
 - Kategorie D: max. 1600 m, mind. 1000 m
2. Hindernisrennen sind für Ponys nicht gestattet.
3. Handicap:

Bei weniger als vier Nennungen pro Kategorie müssen zwei Kategorien zusammen gestartet werden, dabei muss die Distanz der unteren Kategorie gelaufen werden. Die Handicap-Distanz der oberen Kategorie beträgt ca. 100 m. Es wird eine separate Wertung vorgenommen.
4. Durchführung der Rennen:

Den Anweisungen der Funktionäre ist unbedingt Folge zu leisten; Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.

15 Minuten vor dem Start müssen die Ponys im Führing sein. Zu spätes Er-scheinen wird mit Sanktionen bestraft. Ponys, die nicht im Führing erscheinen, werden vom Start verwiesen.

Ponys der Kategorien A-C werden hintereinander an den Start geführt. An der Startstelle werden die Ponys gemäss den Anweisungen des Funktionärs/Starters nebeneinander aufgereiht.

Ponys der Kat. D starten aus der Startmaschine.

Die Startreihenfolge entspricht den Startnummern.

Bei mehreren Startlinien wird ein Funktionär pro Linie eingesetzt. Der Start wird durch den Starter aus der ersten Linie ausgelöst. Der erste ausgelöste Start ist gültig (keine Fehlstarts).

Bei Nichteinhalten der Startdisziplin oder bei vorzeitigem Auslösen des Starts kann die Rennleitung Sanktionen gegen den Reiter und/oder den Besitzer und/oder den Trainer (auch für das Handeln der von diesen eingesetzten Führperson) und/oder das Pony aussprechen.

Der Einlauf wird durch die Rennleitung festgehalten. Bei gleichzeitiger Ankunft entscheidet sie auf «totes Rennen». Nach Möglichkeit ist ein Zielfoto oder die Rennverfilmung beizuziehen.
5. Änderungen der Starterangaben

Am Renntag können Änderungen der Starterangaben nur bis 1 Stunde vor dem Start bei der Rennleitung beantragt und von dieser bewilligt werden.

Nichtstart eines als Starter angegebenen Ponys ist möglich, wenn:

 - Seine Startunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis bestätigt wird;
 - Bei Vorliegen von erschwerten Bedingungen;
 - Sein Nichtstart durch Transportschwierigkeiten begründet werden kann

- Reiterwechsel sind möglich, wenn der bei der Starterangabe gemeldete Reiter:
- Durch ein Arztzeugnis als erkrankt oder verunfallt ausgewiesen wird;
 - Aus einem unvorhersehbaren, von der Rennleitung als stichhaltig anerkannten Grund abwesend ist;
 - Das maximal zulässige Übergewicht beim Abwiegen überschreitet

§ 11 Sanktionen

1. Die zuständigen Instanzen verhängen die im GRR vorgesehenen Sanktionen wegen jeden ungebührlichen Benehmens und wegen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, das reglementwidrig oder geeignet ist, die ordnungsgemässe Abwicklung eines Renntages oder eines einzelnen Rennens zu stören oder dem Ansehen des Galopprennsportes zu schaden (§ 177 GRR).
2. Die Sicherheit aller Beteiligten hat oberste Priorität. Sowohl das Pony als auch der Reiter können am Renntag von der Rennleitung und ausserhalb des Renntages vom Vorstand GALOPP SCHWEIZ jederzeit vom Start und/oder von der Teilnahme an weiteren Rennen ausgeschlossen werden, wenn dies die Sicherheit erfordert.
3. Die verantwortlichen Personen können insbesondere in den folgenden Fällen mit Sanktionen belegt werden:
 - (1) Ungenügende Sattelung / ungenügende Zäumung;
 - (2) Zu spätes Erscheinen im Führring;
 - (3) Nichterscheinen im Führring;
 - (4) Nichtbefolgen von Anweisungen von Funktionären;
 - (5) Verstoss gegen die Startdisziplin;
 - (6) Behinderung anderer Reiter oder Ponys;
 - (7) Gefährliche Reitweise;
 - (8) Störung des Rennbetriebes;
 - (9) Dopingvergehen.
4. Es können folgende Sanktionen angeordnet werden:

Sanktionen gegen Personen:

 - a. Verwarnung;
 - b. Trainingseinheit(en) auf dem Rennsimulator;
 - c. Entzug von Punkten im Cup (Jahreswertung);
 - d. Ausschluss vom Start;
 - e. Ausschluss/Suspendierung von der Teilnahme an weiteren Rennen;
 - f. Busse (nur gegen volljährige Personen; mind. CHF 50.- max. CHF 500.-);
 - g. Teilnahme an einem Probetraining.

Sanktionen gegenüber Ponys:

 - a. Distanzierung;
 - b. Disqualifikation;
 - c. Ausschluss vom Start;
 - d. Ausschluss/Suspendierung von der Teilnahme an weiteren Rennen,
 - e. Teilnahme an einem Probetraining.
5. Am Renntag ist die Rennleitung für die Untersuchung von Vorfällen und die Aussprechung von Sanktionen zuständig, ausserhalb des Renntages die Kommission für Reglemente und Sanktionen von GALOPP SCHWEIZ.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GRR zu den Sanktionen (§ 171 GRR ff.).

§ 12 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt am 1. März 2018 in Kraft. Das bisher separat geführte Cup-Reglement wird aufgehoben bzw. in dieses Reglement integriert.
2. Bei Unterschieden zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutsche Version massgebend.
3. Reglementsänderungen werden im Rennkalender publiziert.